

Statuten 2010

Genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 17. Mai 2010

	I Name, Sitz und Zweck
Art. 1	Name, Sitz Unter der Bezeichnung "Gemeindeverein Laufen-Uhwiesen" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60-79 ZGB, mit Sitz in Laufen-Uhwiesen ZH. Er ist politisch und konfessionell neutral.
Art. 2	Zweck Der Verein bezweckt: a) die Pflege einer lebendigen Dorfgemeinschaft b) die Förderung des kulturellen Lebens in der Gemeinde Laufen-Uhwiesen. Das Erreichen dieses Zwecks wird u.a. durch folgende Aktivitäten angestrebt: <ul style="list-style-type: none"> • Herausgabe der Uhwieser Mappe, mindestens alle zwei Jahre • Durchführung der Uhwieser Biennale in den geraden Kalenderjahren • Durchführung der Bundesfeier im Turnus mit dem Gemeindeverein Dachsen • Organisation der Adventsfenster in den ungeraden Kalenderjahren
	II Mitgliedschaft
Art. 3	Mitgliedschaft Der Gemeindeverein Laufen-Uhwiesen umfasst die folgenden Mitgliederkategorien: a) Bewohner der Gemeinde Laufen-Uhwiesen, welche das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, entweder als <ul style="list-style-type: none"> - Einzelmitglied, oder als - Ehepaar/Lebensgemeinschaft b) Juristische Personen mit Sitz in Laufen-Uhwiesen c) Ehrenmitglieder
Art. 4	Gönner Auswärts wohnende Interessenten können dem Verein als Gönner ohne Stimmrecht beitreten.
Art. 5	Aufnahme Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine Beitrittserklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
Art. 6	Austritt Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich durch einfache Erklärung an ein Mitglied des Vorstandes.

Art. 7	Ausschluss Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt <ul style="list-style-type: none"> - Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages trotz erfolgter Mahnung - Aus wichtigen Gründen durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung
Art. 8	Ehrenmitgliedschaft Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in besonderem Masse um die Anliegen des Gemeindevereins verdient gemacht hat. Vorschläge sind dem Vorstand bis Ende Vereinsjahr schriftlich und begründet einzureichen. Die Ernennung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung vorgenommen.
	III Pflichten und Rechte
Art. 9	Interessenwahrung Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Gemeindevereins zu wahren sowie die Statuten und Beschlüsse zu beachten.
Art. 10	Neue Mitglieder Neu eintretende Mitglieder erhalten ein Exemplar der Statuten.
Art. 11	Stimm- und Antragsrecht Sämtliche Mitglieder sind an den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Anträge für Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, sind 7 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.
Art. 12	Beitragsbefreiung Ehrenmitglieder, die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der Arbeitsteams bezahlen keinen Vereinsbeitrag.
Art. 13	Stellung ausgeschiedener Mitglieder Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
	IV Mittel
Art. 14	Einnahmequellen Die Einnahmequellen des Vereins sind: <ul style="list-style-type: none"> - Mitgliederbeiträge - Gönnerbeiträge - Spenden, Zuwendungen - Überschüsse aus Veranstaltungen
Art. 15	Mitglieder- und Gönnerbeiträge Die Mitglieder- und Gönnerbeiträge werden alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Höchstbetrag für Einzelmitglieder beträgt Fr. 50.--, derjenige für Ehepaare/Lebensgemeinschaften Fr. 100.--.
	V Organisation
Art. 16	Vereinsjahr Das Vereinsjahr dauert vom 1. April bis zum 31. März.

Art. 17	Organisation Die Vereinsorgane sind A. Die Mitgliederversammlung B. Der Vorstand C. Arbeitsteams D. Die Rechnungsrevisoren
	A. Die Mitgliederversammlung
Art. 18	Mitgliederversammlung Die ordentliche jährliche Mitgliederversammlung findet im 2. Quartal statt. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder 1/10 der Mitglieder unter Angabe des Zweckes verlangen. (Ehepaare/Lebensgemeinschaften zählen als zwei Mitglieder.) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat 14 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe der Traktandenliste zu erfolgen. Alle in dieser Weise einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig. Es wird ein Protokoll geführt.
Art. 19	Aufgaben Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte: <ul style="list-style-type: none"> - Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten - Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder - Wahl der Rechnungsrevisoren - Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts, Entlastung der Vereinsorgane - Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Voranschlages - Ernennung von Ehrenmitglieder - Beschluss über Statutenänderungen - Entscheid über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens
Art. 20	Wahl- und Abstimmungsmodus Über die Geschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern die Versammlung nicht geheime Stimmabgabe beschliesst. Entscheidend ist das Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident endgültig.
	B. Vorstand
Art. 21	Vorstandsmitglieder Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Der Vorstand mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich selbst.
Art. 22	Amtsduer Die Amtsdauer beträgt jeweils ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 23	Obliegenheiten Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Präsident und Kassier zeichnen einzeln, die übrigen Vorstandsmitglieder zu zweien.
Art. 24	Beschlüsse Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu erstellen.
	C. Arbeitsteam
Art. 25	Aufgaben, Zusammensetzung, Rechte und Pflichten Für die Aufgaben, die Zusammensetzung, die Rechte und Pflichten der gebildeten Arbeitsteams erstellt der Vorstand jeweils ein separates Reglement. Der Vorstand delegiert in jedes Arbeitsteam ein Mitglied aus seiner Mitte.
	D. Kontrollstelle
Art. 26	Kontrollstelle Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
	VI Haftung, Statutenrevision, Auflösung
Art. 27	Haftung Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.
Art. 28	Statutenänderungen Die Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Die beantragten Änderungen sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Anträge auf Statutenänderungen sind dem Vorstand bis spätestens am 28. Februar schriftlich einzureichen.
Art. 29	Auflösung Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das Vereinsvermögen ist zu einem gemeinnützigen Zweck zu übergeben.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 17. Mai 2010 genehmigt und ersetzen die Statuten 2000 vom 19. Mai 2000.

Der Präsident
Edi Gasser

Der Aktuar
Walter Meier